

sung zur Durchführung der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 20. 11. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 230 RdErl. d. RMfCuL. vom 26. 3. 1940 — II B 1 — 488 —, LwRMBl. S. 311) angegebenen Zeitpunkt ein

Gesamtüberblick über die in der Zeit vom 1. 11. des vorhergehenden Jahres bis 31. 10. des laufenden Jahres angeführten Watertiere gegeben wird.“

An die Landesbauernschaften — Körämter —.

— D. N. 1940 S. 445.

Forst.

Zusätzlicher Brennholzeinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1940.

— II F 410 vom 20. 6. 1940 —.

Auf Grund des nachstehenden Runderlasses des Reichsforstmeisters vom 11. 6. 1940 — III/II 8 b/4881 — und der Rundverfügung Nr. 23 der Reichsstelle für Holz — Hauptabteilung I — vom 11. 6. 1940 — 20/1 — 1975/40 — (RMBlFv. Nr. 23 vom 14. 6. 1940) weise ich besonders auf Ziff. 4 des Ministerialerlasses hin, nach der der Schwerpunkt der Verteilung dieser Brennholzumlage in den öffentlichen Forsten liegt und der Privatwald, wenn auch von dieser nicht ausgeschlossen, doch möglichst geschont werden soll. Die Forstabteilungen bzw. die Forstämter der LBSch. als Prüfungsstellen haben bei der Umlageverteilung in dieser Hinsicht für eine Schonung des Privatwaldes sich einzusetzen.

Runderlass des Reichsforstmeisters vom 11. 6. 1940.

„Um die Brennstoffversorgung der Bevölkerung für den bevorstehenden Winter sichern zu helfen, ist die Bereitstellung zusätzlicher Brennholzmengen durch einen sofort zu beginnenden Sondereinschlag erforderlich. Hierzu ergehen folgende Anweisungen:

1. Die Gesamtmenge des aufzubringenden Brennholzes (Verb- und Reiserholz) wird auf 2,2 Mill. Raummeter festgesetzt; die Aufbringung erfolgt durch Holzeinschlagsfestsetzungen (Umlagen). Die Ostmark wird in diese Brennholzumlage nicht einbezogen, da sich hier ein ausreichender zusätzlicher Brennholzeinschlag nicht durchführen läßt. Trotzdem muß aber auch in der Ostmark eine Steigerung der Brennholzaufbringung versucht werden.
2. Der Einschlag soll möglichst bis zum 30. 9. 1940 und muß auf jeden Fall bis zum 31. 10. 1940 beendet sein.
3. Der Einschlag hat zusätzlich zu erfolgen, d. h. die für das Forstwirtschaftsjahr 1940 erteilte Umlage an Nuzholz einschl. des normalerweise anfallenden Brennholzes darf durch diesen Sonderhieb keinesfalls berührt werden. Beim Sonderhieb anfallendes Nuzholz kann auf die Umlage 1940 oder 1941 angerechnet werden.
4. Die Verteilung der Gesamtumlage erfolgt durch die Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung I, auf die Forst- und Holzwirtschaftsämter.
5. Zum zusätzlichen Brennholzeinschlag kann grundsätzlich der Waldbesitzer aller

Besitzarten von 50 ha aufwärts herangezogen werden. Wegen der im Privatwald vorhandenen Aufbringungsschwierigkeiten ist bei der Verteilung der Umlagen der Schwerpunkt auf die Staatsforsten, Körperschaftsforsten und Gemeinschaftswaldungen zu legen. Die Forst- und Holzwirtschaftsämter sind jedoch ermächtigt, im Bedarfsfalle auch auf Forstbetriebe unter 50 ha Größe zurückzugreifen.

Da kein Waldbesitzer Anspruch auf Bedarfsdeckung aus diesem Sondereinschlag hat, muß er das zur Sicherung seiner Brennstoffversorgung erforderliche Brennholz in seinem eigenen Wald — sofern er eine Umlage erhalten hat — darüber hinaus einschlagen.

6. Als Brennholz sind aufzuarbeiten und abzugeben die in der Reichshoma genannten Brennholzsorten. Gegebenenfalls kann auch Stockholz unter Anrechnung auf die Umlagen abgegeben werden. Zugelassen ist auch die Abgabe unaufgearbeiteten Holzes nach Schätzung.

Bei Mangel an Arbeitskräften kann abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Förderung der Nuzholzaemwinning vom 30. 7. 1937 von der Aushaltung von Faser- und Schichtnuzderbholz, notfalls auch von Stamm- und Grubenholz abgesehen werden.

Für das Gebiet des Altreichs werden die höheren Forstaufsichtsbehörden gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Förderung der Nuzholzaemwinning vom 30. 7. 1937 Anweisung erhalten, für diese Sonderhiebe Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 der Verordnung generell zuzulassen.

7. Zur Feststellung etwaigen zusätzlichen Bedarfs an Arbeitskräften für den Brennholzeinschlag hat die umgehende Verteilung der Brennholzumlage bis auf den einzelnen Betrieb sofort zu erfolgen. Die Forstämter, auch die Reichsnährstandsforstämter (Prüfungsstellen), ermitteln dann sofort für ihren Zuständigkeitsbereich als Prüfungsstellen diesen zusätzlichen Bedarf. Hierbei ist zu unterstellen, daß der zusätzliche Brennholzeinschlag möglichst bis zum 30. 9. 1940 beendet sein soll.

In erster Linie muß selbstverständlich der Einschlag mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und solchen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden können, bewältigt werden. Die